



UTA-Stellungnahme zur vorläufigen Einstufung von öffentlichen Angeboten VoIP Diensten in Österreich

UTA hat eine Stellungnahme im Dokument des AK-TK AG-ENUM abgegeben. UTA hat aber im Einklang mit der AK-TK Argumentation eine zusätzliche Sicht der Dinge, welche wegen der urlaubsbedingten Zeitknappheit nicht im AK-TK abgestimmt werden konnte.

Zur gegenüber der EC unterschiedlichen Klassifizierung von VoIP-Diensten

Die gegenüber der EC unterschiedliche Klassifizierung*¹ von VoIP-Diensten in den Punkten 1.1 bis 1.3. ist deswegen zu begrüßen, da sie die Basis dafür schafft, ein wesentliches Problem zu erkennen, darzustellen und Lösungsansätze zu gestalten.

In dargestellten Klassen 2 und 3 wird, vereinfacht dargestellt, zwischen Betreibern unterschieden, die eine Internet Zugangsleistungen anbieten und solche die keine anbieten. Beide bieten VoIP-Dienste zu PSTN-Teilnehmern an.

Argumentation zur Sicherung von Infrastruktur bei Einführung von VoIP-Diensten:

- Es darf für Endteilnehmer keine Rolle spielen, mit welcher Technologie der Dienst öffentliche Telefonie realisiert wird, die er in Anspruch nimmt. Dies folgt aus dem Technologieneutralitätsgebot und Tarif-Transparenzanforderungen (nur bei unterschiedlichen Tarifen!).
- Es ist unter anderem vom Staat Österreich und der EU die Errichtung von Infrastruktur zu fördern.
- Es wird aus um die Argumentation verständlicher zu machen, ein Betreiber von Klasse 2-Diensten mit einem Verbindungsnetzbetreiber und ein Betreiber von Klasse 3-Diensten einem Teilnehmeranschluss-Betreiber gleichgesetzt.
- Ein Verbindungsnetzbetreiber muss in Österreich agieren, da er sich mit der TA zusammenschalten muss. Die CIC-Vergabe erfolgt durch die Regulierungsbehörde. Dies bedeutet, dass VNB-Auflagen exekutierbar sind.
- In der PSTN-Regulierung ist es einsichtig, dass ein Entbündelungs-Betreiber keinen anderen alternativen Betreibern die Netzbetreiber(vor)auswahl anbieten muss, da der Entbündelungsbetreiber von der Grundgebühr, die er überdies zum größten Teil an die TA weiterreichen muss, nicht wirtschaften kann und zusätzlich hohe Entbündelungsinvestkosten hat. Die Minutenentgelte würden ihm vom VNB-Betreiber weggenommen werden. Kurz gefasst ist die Entbündelung ohne Minuteneinnahmen nicht möglich und nicht sinnvoll.
- In der EU-weiten PSTN-Regulierung ist deswegen die Netzbetreiber(vor)auswahl nur gegenüber dem Incumbent vorgesehen.

- Ohne einschränkende Regulierungsmaßnahmen würde bei Klasse 2- und Klasse 3-Betreibern jene Situation entstehen, die in der PSTN Regulierung aus guten Gründen bisher vermieden wurde, nämlich dass alternative Klasse 3-Teilnehmeranschlussbetreiber VoIP-Dienste von Klasse 2-Betreibern an ihrer Infrastruktur zulassen müssen. Klasse 3-Betreiber müssten dann ausschließlich von der Grundgebühr leben, während der Klasse 2-Betreiber die Verbindungsentgelte (Minutenentgelten entsprechend) für sich beansprucht.

Schlussfolgerung:

- Klasse 2-Betreiber dürfen nicht uneingeschränkt VoIP-Dienste bei alternativen Klasse 3-Betreibern anbieten.
- Es besteht ohne einschränkende Regulierungsmaßnahmen die Gefahr, dass wegen nicht ausreichender Einnahmemöglichkeiten keine Infrastruktur mehr errichtet und betrieben wird.

Einige Maßnahmen zur Sicherstellung des Betriebes und der Errichtung von Infrastruktur

- Nur Klasse 3-Betreiber bekommen per TKK- Bescheid geografische Rufnummern.
- Da Klasse 2-Betreiber uU aus dem EU-Ausland agieren und mögliche Auflagen und Kontrollen nur sehr schwer durchsetzbar sind, darf sich der Klasse 3-Betreiber vor Klasse 2-Betreibern schützen, die keine vertragliche Einigung mit dem entsprechenden Klasse 3-Betreiber erzielt haben.
- Klasse 3-Betreibern darf seinen Kunden Verträge mit Klasse 2-Betreibern verbieten.

Zu 2.2 Notrufdiensten

Argumentation Notrufe verpflichtend bei öffentlicher Telefonie:

- Es darf für Endteilnehmer keine Rolle spielen, mit welcher Technologie der Dienst öffentliche Telefonie realisiert wird, die er in Anspruch nimmt.
- Es sind unter anderem vom Staat und der EU innovative Dienste zu fördern.
- Es ist ein Grundbedürfnis der Politik, dass ein österreichischen Staatsbürger, einen Notruf absetzen kann. Dies widerspiegelt sich in einschlägigen Auflagen für PSTN-Betreiber.
- Wenn ein Teilnehmer von Fall zu Fall nicht mehr weiß, unter welchen Randbedingungen er einen Notruf absetzen kann, so fällt dies unter „Verschlimmbesserung“ (Begriff aus dem Flugzeugmodellbau). Man kann auch von einer „Denovation“ sprechen (neuer Begriff bei VoIP).

Schlussfolgerung:

Jeder Klasse 2-Betreiber muss Notrufe wie ein Klasse 3-Betreiber abwickeln.

Diese Schlussfolgerung hat auch die Regulierungsbehörde konkret vorgesehen. Sie hat allerdings kein Mittel dies gegenüber exterritorialen Klasse 2-Betreibern durchzusetzen. Dies spricht ebenfalls dafür, dass sich Klasse 3-Betreibern vor Klasse 2-Betreibern schützen dürfen.

Zur Nutzung standortunabhängiger Festnetzrufnummern (720) (p7/17)

Argumentation:

- Die Regulierungsbehörde lässt die Nutzung standortunabhängiger Rufnummern durch Klasse 2-Betreiber zu, obwohl sie den in der KEM-V festgelegten Nutzungsschwerpunkt in Österreich weder überprüfen, noch ahnden kann.
- Es dürfen keine Gesetze erlassen werden, die nicht exekutierbar sind.

Schlussfolgerung:

- standortunabhängiger Festnetzrufnummern dürfen nicht an Klasse 2-Betreiber vergeben werden.
- Es dürfen auch nicht durch neue gesetzliche Vorgaben Gesetzesauflagen unüberprüfbar gemacht werden.

Zum Wesen der 0720-Rufnummern p8/17 (zur Diskussion)

Argumentation zu Auflagen für 0720-Rufnummern

Die Rufnummern 0720 waren dafür vorgesehen, dass ein Teilnehmer sie bei möglicher Übersiedlung beibehalten kann. Mit 0720 war immer eine feste Standort-Adresse verbunden. Es handelte sich eben um eine für längere Zeiträume nicht bewegliche Festnetzrufnummer (mit Festnetzcharakteristik!). Für bewegliche Rufnummern, waren Mobilbereichskennzahlen vorgesehen. Nun kommt man mit den Auflagen für „nomadic“ 0720-Rufnummern in Schwierigkeiten, da man ihnen eine Mobilität von Mobilrufnummern zugedacht hat, aber Festnetzcharakteristika beibehalten möchte.

Schlussfolgerung

Die KEM-V-Bestimmungen für 0720 sind daher auflagentechnisch Mobilrufnummern zuzuordnen. Diese müssen zB auch eine Standortbestimmung ermöglichen.